

**Anlage**  
**gemäß § 2 Abs. 1**  
**der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Selent**  
**Reinigungsklasse 1a**

Für die nachstehenden aufgeführten Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile einmal im Monat oder bei Bedarf in der Frontlänge **nicht nach § 2 der Satzung übertragen, sondern durch die Gemeinde Selent durchgeführt:**

**Kieler Straße (rechte Seite aus Richtung Kiel kommend)**

**Lütjenburger Straße      -,-**

**Plöner Straße                -,-**

**Sommerreinigung:**

- der Fahrbahnen
- der kombinierten Geh- und Radwege
- der Rinnsteine, Gräben und Grabenverrohrungen
- der als Parkplatz für Kraftfahrzeuge gekennzeichneten Flächen
- der Trenn-, Baum- und Parkstreifen
- der sonstigen zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers
- der Bushaltebuchten und Papierkörbe

**Winterreinigung:**

Beseitigung von Schnee und Glätte insbesondere auf

- den kombinierten Geh- und Radwegen
- den Fahrbahnen
- Durchführung des darüber hinausgehenden Winterdienstes soweit dies zur Verkehrssicherung unerlässlich ist.

## Reinigungs-klasse 1b

Für die nachstehenden aufgeführten Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile einmal im Monat oder bei Bedarf in der Frontlänge **auf die Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen.**

<b>Kieler Straße (linke Seite aus Richtung Kiel kommend)</b>	
<b>Lütjenburger Straße</b>	-,-
<b>Plöner Straße</b>	-,-

### Sommerreinigung:

- der Gehwege bzw. der begehbaren Seitenstreifen
- aller erkennbaren abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile

auf Fahrbahnen ohne selbständige oder erkennbar abgesetzte Gehwege und Fußgängerstraßen gilt beidseitig ein Streifen von 1,50 m Breite als Gehweg  
Hierunter sind auch Wohn- und Stichstraßen einzuordnen.

Art und Umfang der Reinigungspflicht für die genannten Straßenteile bestimmen sich durch § 3 der Satzung.

### Winterreinigung:

Beseitigung von Schnee und Glätte auf

den Gehwegen bzw. den begehbaren Seitenstreifen

### Verbleibende gemeindliche Reinigungspflichten:

#### Sommerreinigung:

- der Fahrbahnen
- der Rinnsteine, Gräben und Grabenverrohrungen
- der als Parkplatz für Kraftfahrzeuge gekennzeichneten Flächen
- der Trenn-, Baum- und Parkstreifen
- der sonstigen zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers
- der Bushaldebuchten und Papierkörbe

#### Winterreinigung:

Beseitigung von Schnee und Glätte auf

- den Fahrbahnen
- Durchführung des darüber hinausgehenden Winterdienstes soweit dies zur Verkehrssicherung unerlässlich ist.

## Reinigungs-klasse 2

Für die nachfolgenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile einmal im Monat oder bei Bedarf in der Frontlänge **auf die Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen.**

Ackerwinde
Am Hang
Am Kamp
Am Schmalenfeld
Am Schmiedehof
Am Wald
Amtsweg
An den Linden
An der Goosbek
Blomenburger Allee
Blomenkamp
Buchenweg
Dorfplatz
Eichenredder
Fichtenweg(2 u. 2a)
Friedhofsweg
Graf-Blome-Weg
Grotkoppel
Haverkamp
Kösterberg
Krummacker
Lehmberg
Möhlenkamp
Ohlendieck
Parkweg
Pfälzer Allee
Rainfarn
Rundweg
Schulgang
Sonnenberg
Steenkamp
Venturepark
Wegwarte
Wehdenweg
Weißdorn
Wiesenau
Wiesengrund

### **Sommerreinigung:**

- der Fahrbahnen(bis zur Mitte)
- der Gehwege, bzw. die begehbaren Seitenstreifen
- aller erkennbaren abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
  - auf Fahrbahnen ohne selbständige oder erkennbar abgesetzte Gehwege und Fußgängerstraßen gilt beidseitig ein Streifen von 1,50 m Breite als Gehweg
  - Hierunter sind auch Wohn- und Stichstraßen einzuordnen
- der Radwege, auch soweit deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist
- der Rinnsteine, Gräben und Grabenverrohrungen
- der als Parkplatz für Kraftfahrzeuge gekennzeichneten Flächen
- der Trenn-, Baum- und Parkstreifen
- der sonstigen zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers

### **Winterreinigung::**

Beseitigung von Schnee und Glätte auf

- den Gehwegen, den begehbaren Seitenstreifen bzw. 1,50 m breiten Streifen

Art und Umfang der Reinigungspflicht für die genannten Straßenteile bestimmen sich durch § 3 der Satzung

## **Verbleibende gemeindliche Reinigungspflichten:**

### **Sommerreinigung:**

- der Bushaldebuchten und Papierkörbe

### **Winterreinigung:**

Beseitigung von Schnee und Glätte insbesondere auf

- Fahrbahnen
- Durchführung des darüber hinausgehenden Winterdienstes soweit dies zur Verkehrssicherung unerlässlich ist.

## Reinigungsklasse 3

Für die nachfolgenden Hausnummern und Wege wird die Reinigung folgender Straßenteile einmal im Monat oder bei Bedarf in der Frontlänge **auf die Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen.**

### Hausnummern:

**An den Linden vor Haus 3, 5a und 5b  
Lütjenburger Str. 1a-1d( für den Bereich vor den Hauseingängen)  
Rundweg 2 u. 2a  
Fichtenweg 2 - 8  
Fingerhut**

### Verbindungswege:

**Aldi-Parkplatz . - Amtsweg  
Lehmberg – Am Hang  
Lehmberg – Wiesengrund  
Buchenweg – Am Wald  
Kösterberg – Weg zwischen Haus 1 u. 3**

### *Sommerreinigung:*

- der Fahrbahnen (bis zur Mitte)
- der Gehwege, bzw. die begehbaren Seitenstreifen
- aller erkennbaren abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
- auf Fahrbahnen ohne selbständige oder erkennbar abgesetzte Gehwege und Fußgängerstraßen gilt beidseitig ein Streifen von 1,50 m Breite als Gehweg Hierunter sind auch Wohn- und Stichstraßen einzuordnen
- der Radwege, auch soweit deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist
- der Rinnsteine, Gräben und Grabenverrohrungen
- der als Parkplatz für Kraftfahrzeuge gekennzeichneten Flächen
- der Trenn-, Baum- und Parkstreifen
- der sonstigen zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers-

Art und Umfang der Reinigungspflicht für die genannten Straßenteile bestimmen sich durch § 3 der Satzung.

### *Winterreinigung:*

Beseitigung von Schnee und Glätte auf

- den Fahrbahnen
- den Gehwegen

**Eine Reinigung durch die Gemeinde Selent findet nicht statt, da die Sommerreinigung komplett auf die Anlieger übertragen wird und eine Winterdienstleistung technisch nicht möglich ist.**